

SwissBoardForum 4 | 2022

Stefanie Meier-Gubser / Dezember 2022

Checklisten neues Aktienrecht

HANDLUNGSBEDARF FÜR PRIVATE AKTIENGESELLSCHAFTEN Mit den erklärten Zielen der Stärkung der Corporate Governance, der Flexibilisierung der Kapitalstrukturen und der Modernisierung der Generalversammlung bringt das neue Aktienrecht zahlreiche Neuerungen. Erkennen Sie allfälligen Handlungsbedarf frühzeitig.

Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Viele neue Bestimmungen sind ab diesem Datum automatisch gültig und können und müssen ohne Weiteres angewandt werden, andere Bestimmungen erfordern Anpassungen in den Statuten und Reglementen.

Anhand der Checkliste können private Aktiengesellschaften¹ allfälligen Handlungsbedarf in den wichtigsten Bereichen eruieren. Die Checkliste folgt der Chronologie des Aktienrechts. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt die Auseinandersetzung mit dem neuen Recht nicht.

Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen ab 1. Januar 2023

Die Bestimmungen des neuen Aktienrechts werden mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2023 anwendbar, soweit die Übergangsbestimmungen nichts anderes vorsehen. Übergangsbestimmungen gelten für die Anpassung von Statuten, Reglementen und Verträgen, für bereits genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital sowie unter bisherigem Recht bewilligte Konkursaufschübe.

Anpassung von Statuten, Reglementen und Verträgen bis 2024

Gesellschaften, die am 1. Januar 2023 im Handelsregister eingetragen sind, und den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen ihre Statuten und Reglemente bis spätestens am 31. Dezember 2024 den neuen Bestimmungen anpassen. Die dem neuen Aktienrecht widersprechenden statutarischen und reglementarischen Vereinbarungen bleiben bis zur Anpassung ans neue Aktienrecht in Kraft, längstens aber bis am 31. Dezember 2024.² Innerhalb derselben Frist sind Verträge an das neue Recht anzupassen. Nach Ablauf der Frist ist das neue Recht auf alle Verträge anwendbar.³

Öffentliche Beurkundung von Statutenänderungen

Die Festsetzung und Änderung der Statuten gehört zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung.⁴ In einzelnen, vom Gesetz explizit vorgesehenen Fällen muss die Generalversammlung den Grundsatzbeschluss fällen, für die effektive Änderung der Statuten ist dann aber der Verwaltungsrat zuständig (z.B. bei Kapitaländerungen). Beschlüsse der Generalversammlung und gegebenenfalls des Verwaltungsrats über die Änderung der Statuten sind öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.⁵

¹ Die Vorschriften für börsennotierte Gesellschaften werden nicht berücksichtigt.

² Art. 2 ÜbBest. vom 19. Juni 2020 (BBI 2020 5630)

³ Art. 6 ÜbBest vom 19. Juni 2020 (BBI 2020 5630)

⁴ Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR

⁵ Art. 647 OR

Checkliste Kapitalvorschriften

Bestimmung	Neuerung	Hinweis / Handlungsbedarf
Art. 621 OR	Aktienkapital in Fremdwahrung Das Aktienkapital kann neben Schweizer Franken auf Euro, Britische Pfund, US-Dollar oder Yen lauten, sofern die auslandische Wahrung fur die Geschaftstatigkeit wesentlich ist. Buchfuhrung und Rechnungslegung erfolgen in derselben Wahrung.	<i>Der Wechsel der Wahrung ist nur auf den Beginn eines Geschaftsjahres hin moglich und bedingt einen GV-Beschluss mit dem doppelten Quorum von 2/3 der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR).</i>
Art. 622 Abs. 4 OR	Aktiennennwert Aktien mussen einen Nennwert aufweisen, der grosser als null ist (bisher mind. 1 Rappen).	<i>Eine Nennwertherabsetzung bedingt in jedem Fall eine Anpassung der Statuten durch die Generalversammlung. Gegebenenfalls sind die Vorschriften uber die Kapitalherabsetzung einzuhalten.</i>
Art. 653s ff. OR	Kapitalband Die Statuten konnen den Verwaltungsrat wahrend max. 5 Jahren ermachtigen, das Aktienkapital innerhalb eines Kapitalbands (max. +/- 50%) zu verandern. Bei einem Opting-out ist eine statutarische Ermachtigung zur Herabsetzung nicht moglich. Die Statuten konnen weitere Einschrankungen vorsehen.	<i>Die Einfuhrung eines Kapitalbands bedingt eine entsprechende Statutenbedingung und einen GV-Beschluss mit dem doppelten Quorum von 2/3 der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 OR). Der Verwaltungsrat muss nach jeder Veranderung des Aktienkapitals die Statuten anpassen.</i>
Art. 671 OR	Gesetzliche Kapitalreserve Aggio, zuruckbehaltene Einzahlungen auf ausgefallene Aktien und Einlagen sowie Zuschusse von Inhabern von Aktionaren oder Partizipanten mussen der gesetzlichen Kapitalreserve zugewiesen werden. Die gesetzliche Kapitalreserve darf an Aktionare zuruckbezahlt werden, wenn die gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve abzuglich allfalliger Verluste die Halfte (Holdinggesellschaften 20%) des Aktienkapitals ubersteigen.	<i>Die Bestimmung gilt ab 1. Januar 2023.</i>
Art. 672 OR	Gesetzliche Gewinnreserve Bis zur Erreichung der Halfte des Aktienkapitals (Holdinggesellschaften 20%) sind 5% des Jahresgewinns der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen. Bei einem Verlustvortrag muss dieser vorgangig beseitigt werden.	<i>Die Bestimmung gilt ab 1. Januar 2023.</i>
Art. 673 OR	Freiwillige Gewinnreserve Freiwillige Gewinnreserven durfen (durch statutarische Bestimmung oder GV-Beschluss) nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berucksichtigung der Interessen aller Aktionare dies rechtfertigt.	<i>Die Bestimmung gilt ab 1. Januar 2023.</i>

Bestimmung	Neuerung	Hinweis / Handlungsbedarf
Art. 674 OR	<p>Verrechnung mit Verlusten</p> <p>Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit Gewinnvortrag, freiwilliger Gewinnreserve, gesetzlichen Gewinnreserve, gesetzlicher Kapitalreserve. Anstelle der Verrechnung mit den gesetzlichen Reserven ist auch ein Verlustvortrag möglich.</p>	<i>Die Bestimmung gilt ab 1. Januar 2023.</i>
Art. 675 Abs. 3 OR	<p>Dividende erst nach Zuweisung an Gewinnreserve</p> <p>Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, wenn die Zuweisung an die gesetzliche und an die freiwillige Gewinnreserve erfolgt ist.</p>	<i>Die Bestimmung gilt ab 1. Januar 2023.</i>
Art. 675a	<p>Zulässigkeit von Zwischendividenden</p> <p>Zwischendividenden sind, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, explizit zulässig.</p>	<i>Der Beschluss über Zwischendividenden fällt in den Kompetenzbereich der Generalversammlung. Vor dem GV-Beschluss muss der Zwischenabschluss von der Revisionsstelle geprüft werden (ausser beim Opting-out). Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.</i>
Art. 678 OR	<p>Rückerstattung von Leistungen</p> <p>Aktionäre, VR-Mitglieder, GL-Mitglieder, Mitglieder des Beirats sowie ihnen nahestehende Personen müssen Leistungen, die sie ungerechtfertigt bezogen haben, der Gesellschaft zurückerstatten.</p> <p>Übernimmt die Gesellschaft von solchen Personen Vermögenswerte oder schliesst sonstige Rechtsgeschäfte ab, greift die Rückerstattungspflicht, soweit ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.</p>	<i>Verträge der Gesellschaft mit Aktionären, Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats sowie mit ihnen nahestehenden Personen sind auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu prüfen und nötigenfalls anzupassen.</i>

Checkliste Aktionärsrechte

Bestimmung	Neuerung	Hinweis / Handlungsbedarf
Art. 689b Abs. 2 OR	<p>Organ- und Depotstimmrechtsvertretung</p> <p>In privaten Aktiengesellschaften bleibt die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung zulässig.</p>	<p><i>Kein Handlungsbedarf bei privaten Aktiengesellschaften, sofern die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung beibehalten werden soll.</i></p>
Art. 689b Abs. 3 OR	<p>Abstimmung des Stimmrechtsvertreters</p> <p>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter oder der Organstimmrechtsvertreter müssen die Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Bei fehlender Weisung muss sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. (Die bisherige Praxis, bei fehlender Weisung dem Antrag des VR zu folgen, ist nicht mehr zulässig.)</p>	<p><i>Der Verwaltungsrat muss beim Einsatz eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder Organstimmrechtsvertreters Formulare erstellen, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.</i></p>
Art. 689d OR	<p>Unabhängiger Stimmrechtsvertreter und Organstimmrechtsvertretung</p> <p>In privaten Aktiengesellschaften können die Statuten vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär vertreten werden kann. Diesfalls muss der Verwaltungsrat auf Verlangen einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter bezeichnen.</p>	<p><i>Die Bezeichnung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder des Organstimmrechtsvertreters muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung erfolgen, ansonsten der Aktionär sich von einem beliebigen Dritten vertreten lassen kann.</i></p>
Art. 689e	<p>Depotstimmrechtsvertretung</p> <p>Wer als Depotstimmrechtsvertreter (Bank) bei einer privaten Gesellschaft Stimmrechte ausüben will aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, muss den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisung für die Stimmabgabe ersuchen.</p>	<p><i>Der Handlungsbedarf, vor jeder Generalversammlung um Weisung zu ersuchen, ergibt sich beim Depotstimmrechtsvertreter. Falls die Weisungen nicht rechtzeitig erhältlich sind, übt der Depotstimmrechtsvertreter das Stimmrecht nach allgemeinen Weisungen des Hinterlegers aus. Fehlt eine solche, enthält er sich der Stimme.</i></p>
Art. 697 OR	<p>Auskunftsrecht</p> <p>In privaten Aktiengesellschaften können Aktionäre, die mind. 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p>	<p><i>Sollten die Statuten eine höhere Schwelle für das Auskunftsrecht vorsehen, müssen die Statuten angepasst werden. (Tiefere Schwellen als Besserstellung des Aktionärs sind möglich.)</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat muss die Auskunft innert vier Monaten erteilen, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Gesellschaftsinteressen gefährdet werden.</i></p>

<p>Art. 697a OR</p>	<p>Einsichtsrecht</p> <p>Das Einsichtsrecht in Geschäftsbücher und Aktien steht Aktionären zu, die mind. 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.</p>	<p><i>Sollten die Statuten eine höhere Schwelle für das Einsichtsrecht vorsehen, müssen die Statuten angepasst werden. (Tiefere Schwellen als Besserstellung des Aktionärs sind möglich.)</i></p> <p><i>Das Einsichtsrecht muss innert vier Monaten gewährt werden, soweit es für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Gesellschaftsinteressen gefährdet werden.</i></p>
<p>Art. 697c OR</p>	<p>Sonderuntersuchung</p> <p>Die frühere Sonderprüfung heisst neu Sonderuntersuchung. Die Sonderuntersuchung kann der Generalversammlung von jedem Aktionär, der das Einsichts- und Auskunftsrecht ausgeübt hat, beantragt werden, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, können in privaten Gesellschaften Aktionäre, die mind. 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten die Sonderuntersuchung beim Gericht verlangen.</p>	<p><i>Gegebenenfalls empfiehlt es sich, die Terminologie anzupassen.</i></p> <p><i>Wichtig ist, dass die Voraussetzung für den Antrag auf Sonderuntersuchung ist, dass der Aktionär sein Auskunfts- und Einsichtsrecht vorgängig ausgeübt hat.</i></p>
<p>Art. 697n OR</p>	<p>Schiedsgericht</p> <p>Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden. Sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, die Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre. Die Statuten können die Einzelheiten regeln.</p>	<p><i>Die Schiedsgerichtsklausel kann mit einfachem Mehr der Generalversammlung in die Statuten eingefügt werden. Es empfiehlt sich in der Regel, statuarisch Einzelheiten für das Verfahren zu regeln und allenfalls auf eine Schiedsordnung zu verweisen.</i></p>

Checkliste Generalversammlung

Bestimmung	Neuerung	Hinweis / Handlungsbedarf
Art. 699 Abs. 3 OR	<p>Einberufungsrecht</p> <p>In privaten Aktiengesellschaften können Aktionäre, die mind. 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe von Traktanden und Anträgen die Einberufung der Generalversammlung verlangen.</p>	<p><i>Sollten die Statuten eine höhere Schwelle für das Einberufungsrecht vorsehen, müssen die Statuten angepasst werden. (Tiefere Schwellen als Besserstellung des Aktionärs sind möglich.)</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat muss dem Begehren innert angemessener Frist (max. 60 Tage) entsprechen, sonst können die Gesuchsteller die Einberufung gerichtlich beantragen.</i></p>
Art. 699a OR	<p>Elektronischer Geschäfts- und Revisionsbericht</p> <p>Geschäfts- und Revisionsbericht müssen den Aktionären mind. 20 Tage vor der Generalversammlung (Einberufungsfrist) elektronisch zugänglich gemacht werden.</p>	<p><i>Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich gemacht werden, kann jeder Aktionär die rechtzeitige physische Zustellung verlangen.</i></p>
Art. 699b OR	<p>Traktandierungsrecht</p> <p>In privaten Aktiengesellschaften können Aktionäre, die mind. 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen (und Anträge stellen).</p>	<p><i>Sollten die Statuten eine höhere Schwelle für das Traktandierungsrecht vorsehen, müssen die Statuten angepasst werden. (Tiefere Schwellen als Besserstellung des Aktionärs sind möglich.)</i></p>
Art. 701a Abs. 3 OR	<p>Mehrere Tagungsorte für die Generalversammlung</p> <p>Die Generalversammlung kann gleichzeitig an verschiedenen Orten durchgeführt werden.</p>	<p><i>Der Entscheid über den Tagungsort oder die Tagungsorte obliegt dem Verwaltungsrat (Art. 701a Abs. 1 OR). Bei mehreren gleichzeitigen Tagungsorten muss sichergestellt sein, dass die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</i></p>
Art. 701b OR	<p>Ausländischer Tagungsort</p> <p>Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. In privaten Gesellschaften kann auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet werden, sofern alle Aktionäre einverstanden sind.</p>	<p><i>Statutenbestimmungen zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland bedürfen des doppelten Quorums der Generalversammlung von 2/3 der vertretenen Stimmen und der Mehrheit des vertretenen Aktienkapitals (Art. 704 Abs. 2 Ziff. 11 OR).</i></p> <p><i>Bestimmt der Verwaltungsrat einen ausländischen Tagungsort muss er einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen (Ausnahme einstimmiger Verzicht)</i></p>

<p>Art. 701c OR</p>	<p>Verwendung elektronischer Mittel</p> <p>Der Verwaltungsrat kann neu vorsehen, dass Aktionäre, die nicht physisch an der Generalversammlung teilnehmen, ihre Rechte auf dem elektronischen Weg ausüben können.</p>	<p><i>Die Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel sind in Art. 701e f. OR geregelt.</i></p> <p><i>Es bedarf einer Regelung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten technische Probleme auf, die die ordnungsgemässe Durchführung verhindern, muss die Generalversammlung wiederholt werden.</i></p>
<p>Art. 701d OR</p>	<p>Virtuelle Generalversammlung</p> <p>Die Statuten können vorsehen, dass die Generalversammlung ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird. Diesfalls ist durch den Verwaltungsrat ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. (In privaten Gesellschaften kann statutarisch auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet werden.)</p>	<p><i>Die Einführung der statutarischen Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung ist mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen möglich (Art. 703 Abs. 1 OR).</i></p> <p><i>Der Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist nur in privaten Gesellschaften möglich und bedarf des doppelten Quorums der Generalversammlung von 2/3 der vertretenen Stimmen und der Mehrheit des vertretenen Aktienkapitals (Art. 704 Abs. 2 Ziff. 15 OR).</i></p> <p><i>Zur Verwendung elektronischer Mittel s. Hinweis / Handlungsbedarf zu Art. 701c OR</i></p>
<p>Art. 702 Abs. 4 OR</p>	<p>Zugänglichmachen Protokoll</p> <p>Jeder Aktionär einer privaten Aktiengesellschaft kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>	<p><i>Die Bestimmung gilt ab 1. Januar 2023.</i></p>
<p>Art. 703 Abs. 2 OR</p>	<p>Stichentscheid des Vorsitzenden</p> <p>Die Statuten können vorsehen, dass im Fall von Stimmgleichheit der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid hat.</p>	<p><i>Die Einführung des Stichentscheids bedarf des doppelten Quorums der Generalversammlung von 2/3 der vertretenen Stimmen und der Mehrheit des vertretenen Aktienkapitals (Art. 704 Abs. 2 Ziff. 10 OR).</i></p>

Checkliste Verwaltungsrat

Bestimmung	Neuerung	Hinweis / Handlungsbedarf
Art. 710 Abs. 2 OR	<p>Einzelwahl des Verwaltungsrats</p> <p>In privaten Gesellschaften wird der Verwaltungsrat einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten sehen es anders vor oder der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an.</p>	<p><i>Die statutarische Abweichung von der Einzelwahl ist mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen möglich.</i></p> <p><i>Die Abweichung an der Generalversammlung bedarf der Zustimmung aller vertretenen Aktionäre (Einstimmigkeit ohne Enthaltung).</i></p>
Art. 712	<p>Verzicht auf den VR-Sekretär</p> <p>Die Pflicht des Verwaltungsrats, einen Sekretär zu ernennen, entfällt.</p>	<p><i>Trotz des Verzichts auf den VR-Sekretär (die Funktion wird auch nicht mehr im Handelsregister eingetragen) muss das Protokoll der Verwaltungsratssitzungen vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</i></p>
Art. 713 Abs. 2 OR	<p>Beschlussfassung des Verwaltungsrats (Form)</p> <p>Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse explizit an einer physischen Sitzung, unter Verwendung elektronischer Mittel oder auf schriftlichem Weg (Papier oder elektronische Form) fassen. Der schriftliche Weg ist nur zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p><i>Achtung: Auch über elektronische VR-Sitzungen und Zirkularbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.</i></p>
Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 OR	<p>Ergänzung der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben</p> <p>Die Pflicht des Verwaltungsrats, im Fall der Überschuldung das Gericht zu benachrichtigen, wird ergänzt durch die Möglichkeit der Einreichung eines Nachlassstundungsgesuchs (sofern die Voraussetzungen für einen Nachlassstundung gegeben sind).</p>	<p><i>s. auch Art. 725b Abs. 3 und 4 OR</i></p>
Art. 716b Abs. 1 OR	<p>Delegation der Geschäftsführung</p> <p>Neu ist die Delegation der Geschäftsführung immer zulässig, es sei den die Statuten sähen etwas anderes vor (bisher: nur zulässig, wenn die Statuten es vorsahen).</p>	<p><i>Soll dem Verwaltungsrat die Delegation der Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagt werden, muss dies neu durch eine explizite Statutenbestimmung geschehen, die mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen eingeführt werden kann.</i></p> <p><i>Achtung: Die Delegation der Geschäftsführung erfordert immer noch ein Organisationsreglement.</i></p>

<p>Art. 717a OR</p>	<p>Interessenkonflikte</p> <p>Der adäquate Umgang mit Interessenkonflikten war bisher Teil der allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 717 OR). Neu ist gesetzlich vorgesehen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bei (potentiellen) Interessenkonflikten die Pflicht trifft, den Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.</p>	<p><i>Allfällige statutarische oder reglementarische Regelungen sind aufgrund des neuen Artikels 717a OR zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</i></p>
<p>Art. 725 OR</p>	<p>Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit und Ergreifung von Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit</p> <p>Den Verwaltungsrat trifft neu explizit die Pflicht, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen und bei drohender Zahlungsunfähigkeit Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, allenfalls weitere Massnahmen zur Sanierung zu ergreifen (oder der Generalversammlung zu beantragen).</p>	<p><i>Verwaltungsräte, die die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft noch nicht systematisch überwachen, müssen per 1. Januar 2023 entsprechende Instrumente installieren.</i></p> <p><i>Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Verwaltungsrat mit der gebotenen Eile handeln.</i></p>
<p>Art. 725a OR</p>	<p>Häuftiger Kapitalverlust</p> <p>Weist die letzte Jahresrechnung einen häuftigen Kapitalverlust auf, muss der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts, allenfalls weitere Massnahmen zur Sanierung ergreifen (oder der Generalversammlung beantragen).</p>	<p><i>Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle (Opting-out) muss die letzte Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision unterzogen werden.</i></p> <p><i>Verwaltungsrat und Revisionsstelle müssen mit der gebotenen Eile handeln.</i></p>
<p>725b Abs. 1 und 2 OR</p>	<p>Begründete Besorgnis der Überschuldung der Gesellschaft</p> <p>Besteht begründete Besorgnis der Überschuldung muss der Verwaltungsrat je einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellen und durch die Revisionsstelle prüfen lassen.</p>	<p><i>Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist.</i></p> <p><i>Auf den Zwischenabschluss zu Fortführungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung nicht gegeben ist.</i></p> <p><i>Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle (Opting-out) muss der Verwaltungsrat einen zugelassenen Revisor ernennen und die Zwischenabschlüsse durch diesen prüfen lassen.</i></p>

725b Abs. 3 und 4 OR	<p>Benachrichtigung des Gerichts</p> <p>Bei einer Überschuldung zu Fortführungs- und Veräusserungswerten benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Die Benachrichtigung kann unterbleiben bei genügenden Rangrücktritten oder solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.</p>	<p>s. auch Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 OR</p> <p><i>Bleibt der Verwaltungsrat untätig, trifft die Revisionsstelle oder den zugelassenen Revisor die Anzeigepflicht beim Richter.</i></p> <p><i>Verwaltungsrat und Revisionsstelle handeln mit der gebotenen Eile.</i></p>
----------------------	---	--

Checkliste Rechnungslegung

Bestimmung	Neuerung	Hinweis / Handlungsbedarf
Art. 959a Abs. 2 OR	<p>Mindestgliederung und Reihenfolge Eigenkapital Bilanz</p> <p>Entsprechend ihrer Fälligkeit müssen mindestens folgende Positionen einzeln und in folgender Reihenfolge ausgewiesen werden: a) Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien, b) gesetzliche Kapitalreserve, c) gesetzliche Gewinnreserve, <u>d) freiwillige Gewinnreserven</u>, <u>e) eigene Kapitalanteile als Minusposten</u>, <u>f) Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten</u>, <u>g) Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten</u>.</p>	<p><i>Die Bestimmung gilt ab 1. Januar 2023.</i></p>
Art. 960 f OR	<p>Zwischenabschluss</p> <p>Der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen und nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Vereinfachungen und Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht.</p>	<p><i>Der Zwischenabschluss muss zudem folgende Angaben enthalten: 1) Zweck des Zwischenabschlusses, 2) Vereinfachungen und Verkürzungen einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätze, 3) weitere Faktoren, die die wirtschaftliche Lage des Unternehmens in der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben.</i></p>